

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle, auch zukünftige, Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstige Leistungen der Reicat GmbH gegenüber dem Abnehmer.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Abnahmebedingungen oder sonstige Einschränkungen des Abnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solche abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn wir hätten ausdrücklich und schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend und begründen keine Verpflichtungen, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmepflicht enthalten.
- 2.2. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Lieferumfang, ist das Angebot, bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3. Nebenabreden, Änderungen und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.
- 2.5. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber unser verbindliches Angebot fristgemäß schriftlich angenommen hat oder wir die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt haben. Eine solche schriftliche Bestätigung unsererseits braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.
- 2.6. Technische Angaben (z.B Maß-/Gewichts-/Leistungsangaben), ebenso wie Zeitangaben für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B Abbildungen, Zeichnungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Güte und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den gültigen europäischen oder deutschen Normen.
- 2.7. Eigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen verbleiben bei uns. Solche Unterlagen, zumal wenn sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind, dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.8. Teillieferungen sind zulässig. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen oder zu beschaffen und einzulagern. Spätere Änderungswünsche können nur bei ausdrücklicher Vereinbarung noch berücksichtigt werden. Abruftermine und -mengen können nur im Rahmen unserer Liefer- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

- 2.9. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers können wir innerhalb von drei Wochen annehmen.
- 2.10. Eine Über- und Unterlieferung von 10% ist bei einer vereinbarten Liefermenge zulässig.
- 2.11. Wir sind berechtigt, unsere Pflichten und Rechte aus einem Liefervertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Die Reicat GmbH wird bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die anerkannten Regeln der Technik zu Grunde legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Termin und Lieferfristen haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind.
- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Meldung der Versandbereitschaft abgesandt ist.
- 4.4. Unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, jeweils auch bei unseren Vorlieferanten, sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verlängern die Lieferzeit angemessen
- 4.5. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen, so lange die Lieferung nicht unmöglich wird; wird sie unmöglich, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In beiden Fällen entfallen Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Bestellers.
- 4.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.7. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenen Gründen wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß §275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Gefahrenübergang

Spätestens mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile im Werk des Lieferers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so tritt der Gefahrenübergang 14 Tage nach dem Datum der Versandbereitschaftsmeldung ein.

Ziffern 1 und 2 gelten auch bei Teillieferungen oder wenn der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Versand, Anfuhr, Aufstellung übernimmt.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Einlösungen von Schecks, unser Eigentum.
- 6.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Ware an uns ab.
- 6.3. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache überträgt und das Miteigentum für uns verwahrt.
- 6.4. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen die jeweilige Abtretung an.
- 6.5. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. auszuhändigen und alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 6.6. Übersteigt der Faktorenwert der für uns bestehenden Sicherheit sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6.7. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 6.8. Wird aufgrund des Eigentumsvorbehaltes der Liefergegenstand zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Wir können uns aus der zurückgenommenen Ware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 6.9. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware sofern sie nicht zur Veräußerung bestimmt ist, für uns unentgeltlich. Er hat sie ordnungsgemäß instand zu halten, zu reparieren und gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an

uns in Höhe des Faktorenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- 6.10. Die Reicat GmbH darf die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Auftraggeber ihr mit seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes im Verzug ist.

7. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

- 7.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand ohne unser Einverständnis verändert oder - außer bei Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens - repariert wird; in letzterem Fall entfällt die Gewährleistung auch bei sachgemäßer Reparatur.
- 7.2. Der Besteller wird uns Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Leistungserbringung in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätesten aber binnen der für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen geregelten Fristen erfolgen. Unterlässt der Besteller eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.
- 7.3. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen. Wir haften allerdings nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.4. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Besteller ist nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.
- 7.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn eine das Folgeschadenrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehler beruht.
- 7.6. Unsere Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterdienstleistern hergestellten Teile.
- 7.7. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 7.8. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 7.9. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Liefersache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Falls die Mängelbeseitigung am Aufstellungsort erfolgen muss, hat der Besteller die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, das mit Mängeln behaftete Teil frei an uns zurückzusenden. Das Teil geht in unser Eigentum über. Soweit sich Kosten dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand

nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde, hat der Besteller alle Kosten zu tragen. Für Mängel an Fremderzeugnissen, die für die Funktion des Liefergegenstandes wesentlich sind, haften wir in gleicher Weise wie uns gegenüber der Hersteller haftet.

- 7.10. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder im Falle einer werkvertraglichen Leistung nach § 637 BGB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- 7.11. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt; wir gewähren dem Besteller Einsicht in die Police.
- 7.12. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate nach Inbetriebnahme oder maximal 18 Monate nach Lieferung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt. Sie ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 7.13. Für die Ausbesserung und das ersetzte Teil finden die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Gewährleistung und Haftung enden mit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, verlängert um die durch die Nachbesserung verursachte Betriebsunterbrechung.
- 7.14. Die Reicat GmbH haftet jedoch nicht für aufgrund von leichter Fahrlässigkeit des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- oder Erfüllungshilfen verursachten Schäden des Bestellers.
- 7.15. Soweit zu unseren Gunsten ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Reicat GmbH aus demselben Haftungsgrund.

8. Garantie

- 8.1. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 8.2. Hat die Reicat GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind
- durch regelrechten Verschleiß
 - durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers

9. Versicherungen

- 9.1. Der Abschluss einer Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und der Reicat GmbH.

10. Bundesdatenschutzgesetz

- 10.1. Wir sind gem. § 22 ff BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers aufgrund des geschlossenen Vertrages zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Besteller erhält hiermit davon Kenntnis.

11. Preise und Zahlungen

- 11.1. Die Preise gelten jeweils ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (EU).
- 11.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen für die tatsächlich erbrachten vereinbarten Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 11.3. Die Zahlung hat nach vollständigem Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu erfolgen. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist das Eingangsdatum der Lieferung und Rechnung. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum.
- 11.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Reparaturen und Dienstleistungen sind stets sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 11.5. Der Besteller kann die Erfüllung ihm obliegender Leistungen bis zur Bewirkung der vom Lieferer geschuldeten Gegenleistung nur verweigern, wenn Anspruch und Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.
- 11.6. Der Besteller trägt die Gefahr der vollständigen und termingerechten Übermittlung der Zahlung; diese ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.

12. Urheberrechte

- 12.1. Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, die im Zusammenhang stehenden Ansprüche Dritter unverzüglich freizustellen.

13. Anwendbares Recht, Auslegung und Klauseln etc.

- 13.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf- CISG- wird ausgeschlossen.
- 13.2. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.
- 14.2. Gerichtsstand ist Hanau.
- 14.3. Dies gilt auch, wenn wir Ansprüche im Mahnverfahren geltend machen, der Besteller im Inland keinen allgem. Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

Gelnhausen, 10. November 2014